

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2165

Wolfwil, Niederbuchsiten und Kestenholz: Aufhebung der alten sowie Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone zum Grundwasserpumpwerk Eichbänli der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach betreibt auf GB Wolfwil Nrn. 623 und 1786 das Grundwasserpumpwerk (GWPW) Eichbänli, bestehend aus dem Pumpwerk (VEGAS Nr. 62523500) und zwei Vertikalfilterbrunnen (Filterbrunnen 1, FB1, VEGAS Nr. 625235016, sowie Filterbrunnen 2, FB2, VEGAS Nr. 625235017), zur Trink- und Brauchwasserversorgung der beiden Gemeinden Wolfwil und Fulenbach. Von den beiden Filterbrunnen führt je eine Heberleitung ins eigentliche Pumpwerk. Die im Schacht des Pumpwerks installierten Pumpen ziehen somit Grundwasser aus beiden Filterbrunnen an.

Für Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die Schutzzonenausscheidung erfolgt im Nutzungsplanverfahren. Die rechtsgültige Grundwasserschutzzone zum GWPW Eichbänli der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach datiert aus dem Jahr 1988 (vom Regierungsrat genehmigt als kantonaler Nutzungsplan mit Beschluss Nr. 3283 vom 8. November 1988) und erstreckt sich über Gebiete der Gemeinden Wolfwil (Hauptanteil) und Niederbuchsiten (im Norden); zusätzlich umfasst sie ein Grundstück in der Gemeinde Kestenholz. Am 1. November 1992 trat das neue GSchG in Kraft, am 1. Januar 1999 die sich darauf stützende Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; 814.201). Letztere stellt erhöhte Anforderungen an die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen (sowohl bezüglich Dimensionierung als auch betreffend die in den Teilzonen geltenden Nutzungsbeschränkungen). Ende Januar 2011 beschloss der Gemeinderat Wolfwil auf Antrag der Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, die Überarbeitung der altrechtlichen Schutzzone an die Hand zu nehmen, d. h. die Schutzzone (Plan und Reglement) an die heute geltenden Bestimmungen anzupassen.

Nach Vorprüfung der im Auftrag der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach vom Geotechnischen Institut AG und vom Planungsbüro BSB + Partner Ingenieure und Planer AG erarbeiteten Schutzzonenakten durch das Amt für Umwelt (AfU) (vgl. § 15 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1) wurden diese in der Zeit vom 17. Januar 2013 bis am 15. Februar 2013 in beiden Standortgemeinden der neuen Schutzzone (Wolfwil und Niederbuchsiten) öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein, darunter jene der nachmaligen Beschwerdeführer Hubert Bürgi und Rudolf Ackermann, beide wohnhaft in Wolfwil. Gegenstand der Einsprachen bildeten ausschliesslich Planinhalte auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil. Der Gemeinderat Wolfwil befand am 22. Juli 2013 über die vier Einsprachen. Jene von Hubert Bürgi wies er, soweit er darauf eintrat, vollumfänglich ab (sinngemäss); jene von Rudolf Ackermann hiess er teilweise gut (partielle Rückstufung der Parzelle GB Wolfwil Nr. 1779 von S2 in S3), im Übrigen wies er sie ab. Eröffnet wurden die gemeinderätlichen Entscheide den Einsprechern mit Verfügungen vom 31. Juli 2013.

Sowohl Hubert Bürgi als auch Rudolf Ackermann gelangten mit Beschwerden an den Regierungsrat, nämlich mit Eingaben vom 8. respektive 9. August 2013. Hubert Bürgi begehrt (sinn-gemäss) die Reduktion der Schutzzone S2 auf seiner Parzelle GB Wolfwil Nr. 1771 auf das gesetzlich geforderte Mass von 150 m (Radius ab Filterbrunnen FB 2). Falls ferner an der Ausdehnung der Schutzzone S3 auf seine Parzelle GB Wolfwil Nr. 1776 festgehalten werde, sei hierfür dieselbe Entschädigung zu leisten wie im Falle von Schutzzone S2. Rudolf Ackermann beantragt die Aufhebung des Einspracheentscheides und Anpassung der Schutzzone S2 gemäss seinen früheren Anträgen im Einspracheverfahren [was heisst: a) vollständige Entlassung der Parzelle GB Wolfwil Nr. 1779 aus der Schutzzone S2, evtl. Reduktion der Ausdehnung von S2 gegen Süden, nämlich auf 100 m gemessen ab dem südlichen Rand von S1; b) Anpassung des Schutzzonenreglements dahingehend, dass in S2 der Austrag von flüssigem Hofdünger (Gülle) in geringen Mengen zulässig sei]. Derweil beantragen die Einwohnergemeinden Niederbuchsiten und Wolfwil die regierungsrätliche Genehmigung der neuen Schutzzone (Plan und Reglement) im Sinne ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 18. Februar 2013 (Niederbuchsiten) bzw. vom 14. Januar 2013 und 22. Juli 2013 (Wolfwil). Auf die Begründung der beiden Beschwerden wird - soweit erheblich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

Die Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Wolfwil (Gemeinderat) zu den Beschwerden datiert vom 25. September 2013. Bezogen auf die Beschwerde von Hubert Bürgi wird einer (mit Text und Planskizze näher umschriebenen) Reduktion von S2 auf der Parzelle Nr. 1771 zugestimmt (neu: Unterteilung des von der Schutzzone erfassten nördlichen Bereichs der Parzelle in S2 und S3). Ansonsten wird am Einspracheentscheid festgehalten. Mit Bezug auf die Beschwerde von Rudolf Ackermann hält der Gemeinderat an seinem Einspracheentscheid fest, allerdings mit einer Präzisierung, was den Verlauf der Grenze zwischen den Zonen S2 und S3 auf der Parzelle Nr. 1779 betrifft (vgl. die nachfolgenden Erwägungen).

Das Amt für Umwelt als die für Gewässerschutzfragen zuständige Fachstelle des Bau- und Justizdepartementes (BJD) nahm am 4. Oktober 2013 Stellung. Es beantragt die teilweise Gutheissung beider Beschwerden dahingehend, dass der Gemeinderat anzuweisen sei, die Abgrenzung zwischen den Teilzonen S2 und S3 auf den Parzellen Nrn. 1771 und 1779 in Absprache mit den Rekurrenten dergestalt festzulegen, dass die Zonengrenze zwar ausserhalb des 150 m-Radius' zur Fassung zu liegen komme, jedoch so verlaufe, dass ein zweckmässiger und wirtschaftlicher Anbau (Bewirtschaftung beider Parzellen) möglich sei.

Die Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach schloss sich in ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2014 der Argumentation des Gemeinderates an.

Vernehmlassung und Stellungnahmen wurden den Beschwerdeführern am 16. Januar 2014 bzw. 11. März 2014 zur Kenntnis gebracht.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Nutzungspläne - wozu auch Schutzzonenpläne gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG kann der Regierungsrat Änderungen selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und sie der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen.

2.2 Behandlung der Beschwerde von Hubert Bürgi, Schweissacker 2, 4628 Wolfwil

a. Anders als noch in seiner früheren Einsprache an den Gemeinderat stellt sich der Beschwerdeführer nicht mehr grundsätzlich gegen den Einbezug des nördlichen Bereichs seiner Parzelle Nr. 1771 in die Schutzzone S2. [Exkurs: Gemäss dem rechtsgültigen Schutzzonenplan liegt allein deren nordöstlicher Bereich in der Schutzzone, und zwar in der Teilzone S3. Der Auflageplan alsdann sah den Einbezug auch des nordwestlichen Bereichs vor, ferner die Zuordnung der gesamten erfassten Fläche zur Teilzone S2.] In- dessen begehrt er die Reduktion der als überdimensioniert gerügten Teilzone S2 auf das aus hydrogeologischer Sicht geforderte Mass von 150 m ab Fassung (hier: Filter- brunnen 2). Ferner könne die im Auflageplan vorgesehene südliche Begrenzung der Schutzzone auf GB Nr. 1771 nur mit Mängeln des ihr zugrunde liegenden hydrogeolo- gischen Berichts (des Geotechnischen Instituts vom 26. November 2012) respektive mit unrichtigen Annahmen bezüglich der „Schlaggrenze“ (gestützt auf eine - erst noch falsch interpretierte - Luftaufnahme) erklärt werden.

Was die geforderte Entlassung der Parzelle Nr. 1776 aus der Teilzone S3 betrifft, lässt der Beschwerdeführer eine Begründung vermissen. Diese beschränkt sich auf Ausführ- ungen zur geltend gemachten Entschädigungspflicht im Eventualfall.

b. Als Adressat des gemeinderätlichen Einspracheentscheides ist Hubert Bürgi zur Be- schwerde an den Regierungsrat legitimiert [vgl. § 12 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflege- gesetz (VRG; BGS 124.11)], zumal er zur seinerzeitigen Einsprache zweifellos berechtigt war (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Auf die frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde ist folglich in den Schranken der regierungsrätlichen Zuständigkeit einzutreten.

Nicht einzutreten ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf den Antrag um Fest- stellung der Entschädigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG. Für die Beurteilung von Entschädigungsfragen ist der Regierungsrat nicht zuständig. Vielmehr sind solche (nach Pflicht und/oder Umfang) in erster Instanz von der Kantonalen Schätzungskom- mission und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht zu beurteilen, und zwar im Schätzungsverfahren für Enteignungen (vgl. § 43 PBG).

c. Was das Begehren betrifft, die Parzelle Nr. 1776 von der Teilzone S3 - und damit - von der neuen Schutzzone überhaupt - auszunehmen, ermangelt es seitens des Be- schwerdeführers, wie bereits erwähnt, jeglicher Begründung. Gleichzeitig hat das Amt für Umwelt in seiner Stellungnahme (siehe a.a.O., Ziff. 3.3) einlässlich und überzeu- gend dargelegt, dass und weshalb der Einbezug der Parzelle Nr. 1776 in die Schutzzo- ne Sinn macht, und seine Argumentation ist seitens des Beschwerdeführers unwider- sprochen geblieben. Damit kann auf eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Frage verzichtet und vielmehr auf die Ausführungen des Amtes für Umwelt verwiesen wer- den. Der Antrag um Entlassung der Parzelle Nr. 1776 aus der Schutzzone ist abzuwei- sen.

Ebenso wenig zu überzeugen vermag die Kritik des Beschwerdeführers am festgeleg- ten Verlauf des südlichen Schutzzonenrandes auf Parzelle Nr. 1771. Vielmehr folgt die Begrenzung der Schutzzone hier - wie es sich aus den Luftbildern aus den Jahren 2007 und 2012 deutlich ergibt - exakt der Bewirtschaftungsrichtung (Pflugscharen), welche nicht ganz parallel zur südlichen Parzellengrenze verläuft, sondern - von Westen gegen Osten - etwas gegen Norden von dieser divergiert. Ferner wurde der Schutzzonenrand auf Parzelle Nr. 1771 so festgelegt, dass er im Osten ziemlich exakt auf die - ebenfalls Zonenrand bildende - Grenze zwischen den beiden hier anstossenden Parzellen Nrn. 1779 und 1975 trifft. Wie sich ferner aus der Stellungnahme des Amtes für Um- welt ergibt, macht die gewählte Linie (südliche Schutzzonengrenze) auch aus hydroge-

ologischer Sicht durchaus Sinn, fällt sie doch mit der Grundwasserscheide zwischen dem Schweissackerkanal im Süden und dem GWPW Eichbänli im Norden zusammen.

Anders verhält es sich mit der Rüge, die Teilzone S2 sei im Bereich der Parzelle Nr. 1771 zu grosszügig ausgeschieden worden, ihre Dimensionierung lasse sich aus hydrogeologischer Sicht nicht begründen. Diesen Einwand haben der Gemeinderat und das Amt für Umwelt denn auch positiv aufgenommen. So befürworten sie in ihrer Vernehmlassung respektive Stellungnahme die Reduktion von S2, fordern aber explizit den Verbleib der aus S2 zu entlassenden Teilfläche in der Schutzzone, d. h. deren Zuordnung zu S3. Vom Amt für Umwelt wird die Zuweisung zur Teilzone S3 als „zwingend“ bezeichnet (gemäss Stellungnahme vom 4. Oktober 2013, Ziff. 3.2 am Ende). Darüber hinaus fordert das Amt - wie bereits erwähnt - eine in der Praxis handhabbare Abgrenzung zwischen den Teilzonen S2 und S3.

Der vom Gemeinderat mittels Planskizze (vgl. Beilage Nr. 4 zur Vernehmlassung) visualisierte Lösungsvorschlag [„Markierung parallel zur ‚Schlaglinie‘ tangential zum 150 m Radius.“] überzeugt grundsätzlich. Der parallele Verlauf stellt sicher, dass - wie bereits der Schutzzonenrand selbst - auch die Grenze zwischen S3 (im Süden) und S2 (im Norden) der Bewirtschaftungsrichtung auf der Parzelle Nr. 1771 folgt. Dabei hat der Gemeinderat die Tangente dergestalt an den 150 m-Radius (ab FB2) angelegt, dass eine sich zusätzlich auf die östlich benachbarte Parzelle Nr. 1779 erstreckende (ungebrochene) Gerade als Zonengrenze (S2/S3) resultiert. Dies (ungebrochener Verlauf der Grenze über die beiden Parzellen hinweg) ist allerdings nicht zwingend erforderlich, stossen die Parzellen Nrn. 1771 und 1779 doch nicht unmittelbar aneinander an, sondern werden durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Flurweg (Wegparzelle Nr. 90081) getrennt. Nimmt man einen Versatz der Zonengrenze im Bereich des Flurweges in Kauf, kann diese auf der Parzelle Nr. 1771 noch etwas mehr (parallel zum südlichen Schutzzonenrand) gegen Norden verschoben werden, nämlich mit dem Resultat einer zusätzlichen Reduktion der strengerer Teilzone S2 um einige wenige Meter. Der Entscheidung, ob die Abgrenzung gemäss der gemeinderätlichen Skizze oder aber in der vorerwähnten Art korrigiert erfolgen soll, kann dem Beschwerdeführer als Belastetem überlassen werden. Der Gemeinderat ist einzuladen, den Plan seinem Wunsch entsprechend anzupassen, ohne aber den 150 m-Radius (ab FB2) zu unterschreiten. Eine allfällige Planänderung ergeht in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG.

d. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen ist, als der von der Schutzzone erfasste nördliche Bereich der Parzelle GB Wolfwil Nr. 1771 (vgl. dazu den Auflageplan) nicht ungeteilt der Zone S2 zuzuweisen ist, sondern - im vorstehend näher umschriebenen Umfang - in die Zone S2 (nördliche Teilfläche) und S3 (südliche Teilfläche) zu unterteilen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde - soweit darauf einzutreten ist - abzuweisen.

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.00 festzulegen. Davon sind dem Beschwerdeführer - dem Verfahrensausgang entsprechend - Fr. 600.00 aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 106 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)]. Diese sind durch den von ihm am 24. September 2013 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 gedeckt und mit diesem zu verrechnen. Der Überschuss von Fr. 600.00 ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Der an sich auf die Einwohnergemeinde Wolfwil entfallende Kostenanteil von Fr. 400.00 ist von der Staatskasse zu tragen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 VRG). Der Zuspruch respektive die Auferlegung einer Parteientschädigung fällt nicht in Betracht (vgl. § 39 VRG).

2.3 Behandlung der Beschwerde von Rudolf Ackermann, Vordere Gasse 77, 4628 Wolfwil

a. Beschwerdeführer Ackermann macht - primär durch Verweis auf seine früheren Ausführungen in der Einsprache - im Wesentlichen geltend, der der Schutzzonenüberarbeitung zu Grunde liegende hydrogeologische Bericht (vom 26. November 2012) sei mangelhaft. Zum einen werde darin verkannt, dass sich der ordentliche Planungsrythmus von 10 Jahren für Grundwasserschutzzonen als unangemessen erweise. Die Überarbeitung einer Schutzzone setze vielmehr voraus, dass entweder die bisherige ihren Zweck nicht erfüllt habe oder aber dass das geänderte Recht eine Neuausscheidung gebiete. Zum andern müsse die Objektivität des Berichts bezweifelt werden. So etwa werde in Ziffer 1.2 ein mögliches Resultat der Abklärungen als deren Ziel vorweggenommen. Im Übrigen hätte die Schutzzone bereits im Rahmen der Güterregulierung [um die Jahrtausendwende] überprüft und gegebenenfalls neu ausgeschieden werden müssen. Der Beschwerdeführer hätte damals die Neuzuteilung der Parzelle Nr. 1779 nicht akzeptiert, wenn bereits bekannt gewesen wäre, dass die Schutzzone S2 auf deren Areal ausgedehnt werde. Das Vorgehen (Erweiterung der Schutzzone bereits kurze Zeit nach Antritt des neuen Besitzstandes) verstosse gegen Treu und Glauben. Soweit die Ausdehnung von S2 alsdann mit dem Ziel begründet werde, den Nitratgehalt im Wasser zu reduzieren (so wiederholt erwähnt im hydrogeologischen Bericht), sei darauf hinzuweisen, dass ein solches gar nicht zu den Zielen von S2, wie sie in der GSchV (vgl. a.a.O., Anhang IV, Ziff. 123 Abs. 1) umschrieben seien, gehöre. Diesem Zweck diene vielmehr das vom Kanton Solothurn seit mehreren Jahren betriebene „Nitratprojekt Gäu-Olten“ (Anmerkung: Nitratprojekt nach Art. 62a GSchG in einem Zuströmbereich ZU im Sinne von Anhang IV, Ziff. 113 und 212 GSchV). Die Kriterien der Dimensionierung von S2 würden vielmehr in Ziff. 123 Abs. 2 von Anhang IV der GSchV definiert (nämlich: mind. 10 Tage Fließdauer und mind. 100 m Abstand in Zuströmrichtung zur Zone S1). Im hydrogeologischen Bericht würden die Strömungsverhältnisse im Bereich der Parzelle Nr. 1779 nun aber als dispers beschrieben. Damit könne nicht auf eine Lage des Grundstücks in Zuströmrichtung geschlossen werden. Dies mit der Folge, dass sicher nicht ein Abstand für die äussere Begrenzung der Zone S2 von über 100 m ab der Zone S1 gefordert werden könne. Im Übrigen seien die angeblich dispersen Strömungsverhältnisse nicht hinreichend erstellt, seien auf seiner Parzelle doch keine Sickerversuche vorgenommen worden. Das gehe angesichts der Tragweite der Eigentumsbeschränkung nicht an. Angesichts der behaupteten schwachen - dispersen - Strömungsverhältnisse müsse in der (flächenmässig zu reduzierenden) S2 auch der ausnahmsweise Austrag von flüssigem Hofdünger (im Sinne der Fussnote Nr. 64 des [damaligen] kant. Musterreglements) möglich sein.

b. Als Adressat des gemeinderätlichen Einspracheentscheides ist Rudolf Ackermann zur Beschwerde an den Regierungsrat legitimiert (vgl. § 12 Abs. 1 VRG), zumal er zur damaligen Einsprache ohne weiteres berechtigt war (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Auf die frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde ist folglich einzutreten.

c. Soweit der Beschwerdeführer die Qualität des „Hydrogeologischen Schutzzonenberichts“ des Geotechnischen Instituts (in der Fassung vom 26. November 2012) in Frage stellt respektive bemängelt, sei es im Allgemeinen oder gezielt bezogen auf konkrete Aussagen, kann in erster Linie auf die Entgegnungen des Amtes für Umwelt/Abteilung Wasser - der zuständigen kantonalen Fachstelle also - in dessen Stellungnahme vom 4. Oktober 2013 verwiesen werden. Zum einen, weil es hier grossmehrheitlich um Fachfragen geht; zum andern, weil die ausführliche Stellungnahme der verwaltungsinternen Fachstelle formal wie inhaltlich überzeugt.

Die Stellungnahme des Amtes für Umwelt ist dem Beschwerdeführer am 11. März 2014 (im Volltext) zur Kenntnis gebracht worden. Ihren Inhalt (oder Teile davon) an dieser Stelle umfassend wiederzugeben, würde der Prozessökonomie widersprechen. Es soll deshalb nur kurz das Folgende bekräftigt werden: Beim Verfasser des kritisierten Schutzzonenberichts handelt es sich - so das Amt für Umwelt - um einen ausgewiesenen und schweizweit anerkannten Experten der Hydrogeologie und des planerischen Grundwasserschutzes, und der Bericht selbst (respektive das Schutzzonendossier insgesamt) wird vom kantonseigenen Hydrogeologen als „...fachlich und methodisch äusserst fundiert sowie ... korrekt und vollständig“ beurteilt. „Die Untersuchungen ... [entsprechen] dem Stand der Technik und die Schlussfolgerungen ... [seien] nachvollziehbar dokumentiert.“ Aus der Formulierung der einleitenden Sätze in Ziffer 1.2 des Berichts [lautend: „Die Schutzzone ist an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Nach Norden und Osten sind Redimensionierungen möglich, in westlicher Richtung drängt sich eine geringfügige Erweiterung auf. ...“] hingegen auf fehlende Objektivität bzw. Wissenschaftlichkeit des Berichts schliessen zu wollen, wirkt überspitzt. Dies zur Kritik am Bericht im Allgemeinen.

Angesichts der Umstände sodann, dass die rechtsgültige Schutzzone aus dem Jahr 1988 datiert und das massgebende Recht zwischenzeitlich (Inkrafttreten der GSchV am 1. Januar 1999) wesentliche Änderungen erfahren hat, erübrigen sich (abstrakte) Überlegungen zur Frage, ob der von § 10 Abs. 2 PBG für die Ortsplanung vorgesehene 10-Jahres-Rhythmus auch für Grundwasserschutzzonen angemessen sei. Vorliegend waren und sind die Voraussetzungen für eine Neuausscheidung der Schutzzone jedenfalls klar erfüllt, zumal sich in der Zwischenzeit auch die Kenntnisse über die hydrogeologischen Gegebenheiten im Einzugsgebiet des GWPW Eichbäni gegenüber der Ausscheidung 1988 wesentlich verbessert haben.

Vorbehaltlos zutreffend beschrieben wird vom Amt für Umwelt auch das Verhältnis zwischen Schutzzonenüberarbeitung und Güterregulierung (vgl. Ziff. 3.1 der Stellungnahme). Zu ergänzen bleibt an dieser Stelle einzig, dass seit der Neuzuteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke - seit Eintritt des neuen Besitzstandes also - mittlerweile bereits wieder rund 15 Jahre vergangen sind. Der vom Beschwerdeführer beklagte Verstoss gegen Treu und Glauben ist demnach nicht zu erkennen.

Mit der Dimensionierung der Teilzone S2 im Bereich der Parzelle Nr. 1779 setzt sich das Amt für Umwelt unter Ziff. 3.2 mit seiner Stellungnahme auseinander. Es legt in ausführlicher und überzeugender Weise dar, dass und weshalb es - anders als vom Beschwerdeführer vermutet - sehr wohl eines Radius' von 150 m (ab Fassung) bedarf, eine Reduktion desselben auf 100 m nicht angeht. So, weil letzterenfalls die von der GSchV geforderte minimale Verweilzeit (des Wassers im Untergrund) von 10 Tagen nicht mehr durchwegs, d. h. auch im - als Massstab anzulegenden - ungünstigsten Fall (sprich: Strömungsszenario), gewährleistet wäre. Auch erklärt das Amt für Umwelt, weshalb die vom Beschwerdeführer als versäumt gerügten Markierversuche vorliegend nicht zielführend wären. Seinen Ausführungen bleibt nichts beizufügen.

Das Amt für Umwelt schliesst seine Ausführungen zur Schutzzonendimensionierung mit dem Hinweis, dass aus „... hydrogeologischer Sicht ... auf GB Nrn. 1771 und 1779 jede Begrenzung der Zone S2 zulässig [ist], welche ausserhalb der 150 m - Linie liegt“, beantragt jedoch zugleich eine Begrenzung, „... welche eine zweckmässige und wirtschaftliche Bewirtschaftung beider Parzellen ermöglicht“ (vgl. dazu bereits vorstehend, Ziff. 2.2 lit. c).

Anders als im Falle von Beschwerdeführer Bürgi (siehe oben Ziff. 2.2) hat der Gemeinderat die Einsprache von Beschwerdeführer Ackermann nun aber teilweise gutgeheissen. So ist - im Vergleich zum Auflageplan - die Teilzone S2 auf der Parzelle Nr. 1779

bereits durch den Gemeinderat redimensioniert worden, und zwar wie folgt: „... Am Verbleib der Parzelle Nr. 1779 in der Schutzzone wird festgehalten. Die Fläche wird aber in S2 und S3 unterteilt. Die Unterteilung wird wie folgt vorgenommen werden: Markierung verlängert zur parallel gezogenen Linie auf Parzelle Nr. 1771 tangential zum 150 m Radius. Der nördliche Teil bleibt in der Schutzzone 2 und der südliche Teil wird in die Schutzzone 3 zurückgestellt (siehe Planbeilage)“ (vgl. Einspracheentscheid vom 31. Juli 2013, Beschluss, 1. Lemma). Bei der angesprochenen „Planbeilage“ kann es sich nur um die Beilage Nr. 4 zur gemeinderätlichen Vernehmlassung handeln (vgl. dazu bereits oben, Ziff. 2.2 lit. c, letzter Absatz). Wenn der Gemeinderat in seiner kurzen Vernehmlassung, die nicht zwischen Anträgen und Begründung unterscheidet, seinen (vorstehend zitierten) Entscheidungsdruck im Einspracheverfahren nun quasi wörtlich wiederholt (siehe a.a.O.), kann das allein als Antrag verstanden werden, die Beschwerde, mit welcher insbesondere die Entlassung der Parzelle Nr. 1779 aus der Schutzzone S2 schlechthin begehrt wird, abzuweisen und den Einspracheentscheid zu bestätigen. Allerdings hat der Gemeinderat - und hier liegt das Problem - in der Vernehmlassung einen im Einspracheentscheid noch nicht enthaltenen Satz angefügt, lautend wie folgt: „Die Grenze [d. h. zwischen S2 und S3] muss parallel zur Parzellengrenze verlaufen[,] damit das Land richtig bewirtschaftet werden kann.“ Dieser Zusatz ist insofern problematisch, als er den Einspracheentscheid (bzw. die zugehörige Planskizze gemäss Beilage 4) nicht bloss erläutert, sondern korrigiert. Dies aus folgenden Gründen: Entweder ergibt sich die Grenze zwischen S2 und S3 auf GB Nr. 1779 durch Verlängerung der nämlichen - „parallel gezogenen“ - Grenze auf der westlich benachbarten Parzelle Nr. 1771 in östlicher Richtung (so der Einspracheentscheid bzw. die zugehörige Planskizze). In diesem Fall fehlt es jedoch am nunmehr geforderten parallelen Verlauf von Zonen- und Parzellengrenze auf GB Nr. 1779 selbst. Vielmehr ergibt sich eine leicht diagonale Flächenaufteilung, verlaufend von Südwesten nach Nordosten. Soll hingegen ein paralleler Verlauf von Grundstücks- und Zonengrenze auch auf GB Nr. 1779 hergestellt werden, kann die resultierende Zonengrenze mit jener auf GB Nr. 1771 keine ungebrochene Gerade mehr bilden. Dabei kommt erschwerend noch dazu, dass die Nord- und die Südgrenze von GB Nr. 1779 ihrerseits nicht parallel zueinander verlaufen und die Vernehmlassung offen lässt, an welcher der beiden sich die Trennlinie zwischen S2 und S3 orientieren soll. Im einen wie im andern Fall aber, d. h. bei einer Tangente zum 150 m-Radius parallel zur Nord- oder zur Südgrenze der Parzelle, resultiert eine Flächenaufteilung mit einem grösseren S2 als es sich aus dem Einspracheentscheid ergibt. Die vom Gemeinderat in der Vernehmlassung geforderte Grenzziehung kann folglich - weil mutmasslich zu einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers (einer sog. „reformatio in peius“) führend - jedenfalls nicht ohne seine vorherige Konsultation verfügt werden, zumal sich die Lösung gemäss Einspracheentscheid sicher nicht als offensichtlich unzweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG erweist und von Amtes wegen zu korrigieren wäre. Mit anderen Worten könnte sich der Beschwerdeführer einer vom Einspracheentscheid abweichenden Festlegung der Zonengrenze durch Beschwerderückzug ohne weiteres entziehen. Es soll der Gemeinderat die Grenze zwischen S2 und S3 folglich in Absprache mit dem Beschwerdeführer festlegen, wobei letzterem die Wahl zu lassen ist zwischen der im Einspracheentscheid getroffenen Lösung oder einer parallel zur südlichen oder nördlichen Parzellengrenze verlaufenden Trennlinie, die in keinem Fall den 150 m-Radius zur Fassung schneiden darf. Für welche Variante sich der Beschwerdeführer entscheidet, dürfte nicht zuletzt von der allenfalls angebotenen Entschädigung abhängen. Eine allfällige Planänderung ergeht in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG.

Da die gewählte Dimensionierung von S2 auf GB Nr. 1779 - der Radius von 150 m ab Fassung - ohnehin begründet ist (vgl. vorstehend), kommt der Nitratproblematik in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Unbesehen davon hat sich das Amt für Umwelt aber auch mit dieser Frage - der erheblichen Belastung des Grundwassers mit Nitrat - eingehend auseinandergesetzt (vgl. Ziff. 2, Punkt 3, so-

wie - wenn auch auf Parzelle Nr. 1776 bezogen - Ziff. 3.3), insbesondere dargelegt, weshalb aufgrund der konkret gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ausnahmsweise durchaus ein Bezug zur Schutzzonendimensionierung besteht. Unter anderem darauf stützt sich denn auch die strikte Forderung des Amtes für Umwelt, die aus S2 zu entlassenden Flächen auf GB Nrn. 1771 und 1779 der Teilzone S3 zuzuweisen bzw. in der Zone S3 zu belassen.

Zu guter Letzt vermisst der Beschwerdeführer im Schutzzonenreglement eine Bestimmung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit des Austrages von flüssigem Hofdünger in der Zone S2, wie sie im kantonalen Musterreglement vorgesehen sei. Angesprochen ist hier die Fussnote 64 im Musterreglement „Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen“ des Amtes für Umwelt in der Fassung vom Juni 2007, lautend: „Die kantonale Gewässerschutzbehörde kann Ausnahmen [vom Austragsverbot] gestatten. Grundvoraussetzung dafür ist der Nachweis eines betrieblichen Notstandes sowie eines rückhaltefähigen Bodens. Die Ausnahmegewilligung muss vom Eigentümer der Quelle/Pumpwerk bei der Gewässerschutzbehörde beantragt und mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden. Die Anforderungen an die diversen Unterlagen sind bei der Gewässerschutzbehörde im Rahmen einer Vorabklärung zu beziehen.“ Die aktuelle Version des Musterreglements (Stand: Mai 2014; vgl.

https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/boden/fb_0204.pdf) sieht die entsprechende Ausnahmeregelung respektive Fussnote (die nunmehr die Nr. 104 tragen müsste) nicht mehr vor [siehe a.a.O., Ziff. 1.14 (Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger), Rubrik flüssige Hof- und Recyclingdünger]. Das will zwar nicht heissen, dass eine solche - etwa weil gegen übergeordnetes Recht verstossend - heute nicht mehr möglich respektive zulässig wäre. So haben die Bestimmungen der GSchV zum planerischen Grundwasserschutz in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) lässt in Anhang 2.6, Ziff. 3.3.2 Abs. 1 zu, dass die kantonale Behörde in Ausnahmefällen die Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern im begrenzten Mass zulässt, wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Mikroorganismen in die Grundwasserfassung gelangen. In der Umwelt-Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“ der Bundesämter für Umwelt und Landwirtschaft (Bern, 2012), die die Gesetzgebung konkretisiert und schweizweit den Vollzug harmonisiert, ist im Index 2 der Tabelle 1 festgehalten, unter welchen Bedingungen die Behörde von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen darf. Unter anderem ist gefordert, dass die zu düngende Fläche nicht umgebrochen wird (ausschliesslich Dauerwiese oder -weide), der höchstmögliche Grundwasserspiegel mehr als 3 m unter der Erdoberfläche liegt und eine mindestens 10-jährige Messreihe über die bakteriologische Rohwasserbeschaffenheit im 2-Monatsrhythmus vorliegt. Alleine diese drei Anforderungen werden nicht erfüllt, die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung sind eindeutig nicht gegeben. Zusätzlich müsste mit bodenkundlichen Untersuchungen der Nachweis erbracht werden, dass in der schützenden Deckschicht keine präferenziellen Fliesswege vorhanden sind. Die Kosten für die erforderlichen Untersuchungen muss der Antragsteller tragen. Schon in der oben zitierten Fussnote 64 war festgehalten, dass derartige Anträge nicht vom Bewirtschafter, sondern vom Eigentümer der Grundwasserfassung gestellt werden müssen. Vorliegend wurde von der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach nie ein entsprechender Antrag gestellt. Ferner hat der Kanton Solothurn beschlossen, dass er nur von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen will, wenn ein betrieblicher Notstand nachgewiesen werden kann. Auch dieser Aspekt wird in der Beschwerde nicht begründet. Die Praxis hat gezeigt, dass bei den wenigen erteilten Ausnahmegewilligungen teilweise dennoch plötzlich bakteriologische Belastungen im Rohwasser auftauchten, weshalb der Kanton mit deren Erteilung sehr restriktiv ist und die erforderlichen Nachweise lückenlos von der Wasserversorgung erbracht werden müssen.

d. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde zwar vollumfänglich abzuweisen, auf der Parzelle Nr. 1779 die Grenze zwischen den Teilzonen S2 und S3 jedoch wie vorstehend (vgl. lit. c) umschrieben festzulegen ist.

Die auf Fr. 1'000.00 festzusetzenden Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 106 Abs. 1 ZPO). Sie sind durch den von ihm am 9. September 2013 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 gedeckt und mit diesem zu verrechnen. Der Überschuss von Fr. 200.00 ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Der Zuspruch respektive die Auferlegung einer Parteientschädigung fällt nicht in Betracht (vgl. § 39 VRG).

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 In formeller Hinsicht

Die Einwohnergemeinde Wolfwil als federführende Standortgemeinde hatte dem Amt für Umwelt das Dossier der überarbeiteten Schutzzone am 6. Oktober 2011 zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG überlassen. Am 5. September 2012 konnte das Amt für Umwelt den verwaltungsinernen Vernehmlassungsbericht den Einwohnergemeinden Wolfwil und Niederbuchsiten zustellen. Die gestützt darauf vorgenommenen Korrekturen und Anpassungen hat es in seinen Stellungnahmen vom 30. November 2012 und 6. Dezember 2012 gutgeheissen.

Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt. Zwar fehlt seitens der Einwohnergemeinde Wolfwil ein eigentlicher Antrag an den Regierungsrat um Genehmigung des Schutzzonenplanes. Er darf jedoch als zusammen mit der Vernehmlassung zu den beim Regierungsrat erhobenen Beschwerden und der Überweisung der Vorakten sowie in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2013 gestellt verstanden werden. Der Antrag der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten um die regierungsrätliche Genehmigung ergibt sich aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2013 („Anschliessend [gemeint ist die Behandlung der Einsprachen in Wolfwil] gehen die Unterlagen zur Genehmigung an den Kanton“).

Da es sich gleichzeitig um die Aufhebung eines kantonalen Nutzungsplans handelt, liegt die Zuständigkeit für die Aufhebung der alten Schutzzone beim BJD und dem Regierungsrat. Das BJD, vertreten durch das Amt für Umwelt, hat parallel zur öffentlichen Auflage in Wolfwil und Niederbuchsiten den Grundeigentümer (Stefan Studer, Ausserrainstrasse 8, 4703 Kestenholz) sowie die Gemeinde Kestenholz mit einem Einschreiben über die beabsichtigte Aufhebung der Schutzzone auf GB Kestenholz Nr. 1819 informiert und somit das rechtliche Gehör gewährt. Entgegnungen der Adressaten sind ausgeblieben.

Obwohl die rechtsgültige Schutzzone seinerzeit im kantonalen Nutzungsplanverfahren (§§ 68 f. PBG) ausgeschieden worden ist, wird die überarbeitete - gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) - nunmehr im kommunalen Planverfahren nach §§ 14 ff. PBG festgelegt. Dies, weil ein kantonales Verfahren aufgrund der Bedeutung der Fassung nicht erforderlich ist (keine Fassung von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 lit. d PBG).

2.4.2 In materieller Hinsicht

Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Wolfwil wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/182 vom 19. Februar 2013 genehmigt, diejenige der Gemeinde Fulenbach mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1888 vom 3. November 2014. Das GWPW Eichbänli deckt gut 90 % des Wasserbedarfs der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach ab. Das GWPW Eichbänli ist gemäss der GWP beider Gemeinden heute wie auch künftig der wichtigste Wasserbezugsort ihrer Wasserversorgungen.

Die Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA für die Grundwassernutzung im GWPW Eichbänli, erteilt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 623 vom 13. März 1984, ist am 12. März 2014 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen. Der Verlängerung steht nichts im Wege, sie ist aber von der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach im Sinne von § 10 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) beim Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zu beantragen.

Bezüglich der Markierung der Schutzzone ist anzufügen, dass die von verschiedenen Teilzonen erfassten, landwirtschaftlich genutzten Parzellen GB Wolfwil Nrn. 1771, 1779 und 1777 zwingend mit gut sichtbaren Pfosten oder Pflöcken dauerhaft zu markieren sind, um die schutzzonenkonforme Bewirtschaftung der Teilflächen sicherstellen und kontrollieren zu können. Der diesbezüglich bloss als Empfehlung formulierte Wortlaut von Art. 4 des Schutzzonenreglements ist entsprechend anzupassen. Die Umsetzung im Gelände hat innert Jahresfrist ab Genehmigung des Reglements zu erfolgen.

Gemäss obigen Ausführungen sind die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone für das GWPW Eichbänli wie auch die Übereinstimmung mit weiteren Planungen (GWP) gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Die alte kantonale Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Eichbänli der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, bestehend aus

- Schutzzonenplan: „Schutzzone für die Grundwasserfassung Eichbänli, Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, max. Fördermenge 3'000 l/min, Situation 1:2'500, Plan Nr. 382058-6A, vom 3. Oktober 1988 (Erg. A) von Dr. T. Bloch-Egger, Egerkingen, und Rothpletz, Lienhard & Cie. AG, Olten“, und
- Schutzzonenreglement: „Grundwasser-Schutzzonenplan Pumpwerk Eichbänli Wolfwil: Spezielle Bestimmungen zum Schutze des Grundwasserstromes“,

beide genehmigt mit RRB Nr. 3283 vom 8. November 1988, wird aufgehoben.

3.2 Die neue Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Eichbänli der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, bestehend aus

- Schutzzonenplan: „Schutzzonenplan PW Eichbänli, Auflageexemplar, Situation 1:2'500, Plan Nr. 21157/1, Version vom 5.9.2012, Geotechnisches Institut AG, Bern, und BSB + Partner AG, Oensingen“, und
- Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Eichbänli, Version vom 11.10.2012, Geotechnisches Institut AG, Bern, und BSB + Partner AG, Oensingen“,

wird mit den in den Erwägungen festgehaltenen Änderungen [vgl. oben Ziff. 2.2 lit. c, 2.3 lit. c (Schutzzonenplan) und 2.4.2 (Art. 4 Schutzzonenreglement)] gestützt auf § 18 PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG und Art. 29 Abs. 2 GSchV genehmigt.

3.3 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil wird eingeladen, den Schutzzonenplan im Bereich der Parzellen GB Wolfwil Nrn. 1771 und 1779 gemäss den Ausführungen unter Ziff. 2.2 lit. c und 2.3 lit. c zur Abgrenzung der Teilzonen S2 und S3 zu bereinigen und dem Regierungsrat bereinigte Exemplare zur Unterzeichnung und

Stempelung zukommen zu lassen (vgl. dazu auch vorstehend Ziff. 3.2 und nachfolgend Ziff. 3.10).

- 3.4 Die in Art. 4 des Reglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Die zuständigen Behörden von Wolfwil und Niederbuchsiten sind gemäss Art. 7 des Reglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.6 Die Beschwerde von Hubert Bürgi, Schweissacker 2, 4628 Wolfwil, wird insofern teilweise gutgeheissen, als der von der Schutzzone erfasste nördliche Bereich der Parzelle GB Wolfwil Nr. 1771 (vgl. dazu den Auflageplan) nicht ungeteilt der Zone S2 zuzuweisen ist, sondern im in den Erwägungen umschriebenen Umfang in die Zone S2 (nördliche Teilfläche) und S3 (südliche Teilfläche) zu unterteilen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde - soweit darauf einzutreten ist - abgewiesen.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.00 festgesetzt. Davon werden Fr. 600.00 dem Beschwerdeführer auferlegt; im Übrigen werden sie von der Staatskasse getragen. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 gedeckt und wird mit diesem verrechnet. Der Überschuss von Fr. 600.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen respektive zur Leistung auferlegt.

- 3.7 Die Beschwerde von Rudolf Ackermann, Vordere Gasse 77, 4628 Wolfwil, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.3.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 gedeckt und werden mit diesem verrechnet. Der Überschuss von Fr. 200.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen respektive zur Leistung auferlegt.

- 3.8 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind in den Grundbüchern Wolfwil, Niederbuchsiten und Kestenholz auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach neu anzumerken, zu mutieren oder zu löschen. Von den Änderungen betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements (bisher betroffene Parzellen: Die bestehenden Anmerkungen sind gemäss vorliegendem Beschluss zu mutieren. Neu betroffene Parzellen: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss Grundwasserschutzzone sind auf diesen Parzellen neu anzumerken. Entlassene Parzellen: Diese Parzellen liegen künftig nicht mehr in der Schutzzone, bestehende Anmerkungen sind zu löschen). Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation in den Grundbüchern Wolfwil, Niederbuchsiten und Kestenholz an die Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 6'423.00 zu bezahlen.

- 3.10 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft. Die Publikation wird erst nach Vorliegen der gemäss Ziffer 3.3 bereinigten Schutzzonendokumente (Plan und Reglement) vorgenommen.

Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat dem Amt für Umwelt innert zwei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses insgesamt 14 vollständige Schutzzonendossiers, bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und Hydrogeologischem Schutzzonenbericht inkl. Konfliktplan, und zwar mit den in den Erwägungen festgehaltenen und in Ziff. 3.2 und 3.3 erwähnten Änderungen [vgl. oben Ziff. 2.2 lit. c und 2.3 lit. c (Schutzzonenplan) sowie 2.4.2 (Art. 4 Schutzzonenreglement)], unaufgefordert zuzustellen. Zusätzlich sind dem Amt für Umwelt vier separate Schutzzonenpläne sowie der Schutzzonenplan in digitaler Form zu überlassen (die Anforderungen für den digitalen Datenaustausch sind beim Amt für Umwelt in Erfahrung zu bringen). Vorgängig sind der Schutzzonenplan und Anhang 3 des Reglements vom amtlichen Nachführungsgeometer auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen und Anhang 2 des Reglements mit dem aktuellen Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft zu ergänzen. Das Amt für Umwelt wird anschliessend die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und die Zustellung an die Adressaten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen.

- 3.11 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone zum GWPW Eichbänli ist in den Gesamtplänen von Wolfwil und Niederbuchsiten orientierend darzustellen und im Gesamtplan von Kestenholz zu löschen.
- 3.12 Die Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach hat innert zwei Monaten ab Inkrafttreten der neuen Grundwasserschutzzone beim Amt für Umwelt das Gesuch um Verlängerung der erloschenen Grundwasserkonzession für das GWPW Eichbänli nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Bürgi Hubert, Schweissacker 2, 4628 Wolfwil**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 600.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 600.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 600.00	aus 1015004

Kostenrechnung**Ackermann Rudolf, Vordere Gasse 77, 4628 Wolfwil**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 1'000.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 1'000.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.00	aus 1015004

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'400.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 6'423.00	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2013/86)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement, cn (zur Rückerstattung)

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.081.002; Sch), mit einem gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 625235016 und 625235017; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.081.002), mit einem gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour)

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen** (2)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn (mit Antrag um Mutation der Schutzzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (Dossier und digitale Daten folgen später) / nach Ausführung retour an AfU (SO), Exemplar weiter an Amtschreiberei)

Amt für Raumplanung, mit zwei gen. Dossiers (folgen später)

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (folgen später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Entlassung Kantonsstrasse aus Grundwasserschutzzzone), mit einem gen. Schutzzonenplan (folgt später)

Büro BSB + Partner AG, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Geotechnisches Institut AG, Bümplizstrasse 15, 3027 Bern

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit drei gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit zwei gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit einem gen. Schutzzonenplan (folgt später) **(Einschreiben)**

Bürgi Hubert, Schweissacker 2, 4628 Wolfwil, mit einem gen. Schutzzonenplan (folgt später) **(Einschreiben)**

Ackermann Rudolf, Vordere Gasse 77, 4628 Wolfwil, mit einem gen. Schutzzonenplan (folgt später) **(Einschreiben)**

Studer Stefan, Ausserrainstrasse 8, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist und Vorliegen der bereinigten Schutzzonenakten z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinden Wolfwil, Niederbuchsiten und Kestenholz: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzzone für das Grundwasserpumpwerk Eichbänli der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach.")

Amt für Umwelt, SO [nach Ablauf der Beschwerdefrist und Vorliegen der bereinigten Schutzzonenakten z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.8 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier (folgt später/Ex. SO!GIS)]

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements sowie die Einwohnergemeinde Kestenholz werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus dem Jahr 1988, sofern vorhanden, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.